



Spielordnung

(Stand: 29. Mai 2015)

§ 1 Allgemeines

1. Die Spielordnung des Bremer Basketball-Verbandes e. V. (BBV-SO) regelt den Spielbetrieb im Land Bremen in Verbindung mit den jeweils gültigen Spielregeln der FIBA sowie den Ordnungen und Satzungen des DBB und des BBV.
2. Die BBV-SO gilt für den gesamten Spielbetrieb des BBV. Sie regelt darüber hinaus die Tatbestände, die laut der DBB-Spielordnung (DBB-SO) und/oder der DBB-Jugendspielordnung (DBB-JSO) einer Regelung durch den Landesverband und der Ausschreibung vorbehalten sind.
3. Die BBV-SO wird durch Ausschreibungen ergänzt.
4. Verstöße gegen die Spielordnungen werden nach den Strafbestimmungen der DBB-SO, der DBB-JSO, der DBB-Rechtsordnung, dieser BBV-SO oder den Ausschreibungen geahndet.
5. Die DBB-SO geht der BBV-SO vor. Die Ausschreibungen regeln die Besonderheiten des Spielbetriebs. Sie werden vom BBV-Vorstand in Übereinstimmung mit dieser Spielordnung beschlossen.
6. Der BBV betreibt seine Wettbewerbe des Punktspielbetriebes gemeinsam mit dem Basketball Bezirksfachverband Lüneburg e.V. (BBL). Für diesen Spielbetrieb erlassen die Vorstände des BBV und des BBL eine gemeinsame Ausschreibung.

§ 2 Spielklassen für Damen und Herren

1. Höchste Spielklassen für Damen und Herren sind die Oberligen. Diese werden gemeinsam mit dem Niedersächsischen Basketballverband e.V. (NBV) betrieben. Der Spielbetrieb der Oberliga wird durch die Spielordnung des NBV geregelt.
2. Darunter wird eine Bezirksoberliga für Herren (BOLH) und eine Bezirksoberliga für Damen (BOLD) als jeweils höchste Spielklasse des gemeinsamen Spielbetriebes eingerichtet. Die BOL besteht aus nicht mehr als zehn Mannschaften.
3. Unter der BOLH wird eine Bezirksliga (BLH) eingerichtet. Unter der BLH wird eine Bezirksklasse (BKH) eingerichtet, und darunter die Kreisliga (KLH). BLH, BKH und KLH können aus geographischen Gesichtspunkten und in Abhängigkeit vom Meldeergebnis in Spielgruppen eingeteilt werden. Hiergegen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Die Spielgruppen bestehen aus nicht mehr als zehn Mannschaften. Bei Bedarf können einzelne Ligen ihrer Rangstufe folgend zusammengefasst werden, wobei die zusammengefasste Spielklasse dann aus nicht mehr als zehn Mannschaften bestehen soll.
4. Unter der BOLD wird eine Bezirksliga (BLD) eingerichtet, die bis zu zwei gleichwertige Spielgruppen umfasst. Die Spielgruppen der BLD bestehen aus nicht weniger als fünf Mannschaften. Die Einteilung erfolgt unter geographischen Gesichtspunkten und in Abhängigkeit vom Meldeergebnis. Bei Bedarf können sowohl die Spielgruppen als auch die BOLD mit der BLD zusammengefasst werden. Hiergegen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
5. Der Meister jeder Spielklasse – oder soweit eingerichtet – jeder Spielgruppe steigt in die nächst höhere Spielklasse auf, es sei denn, eine andere Mannschaft dieses Vereines ist Absteiger der höheren Spielklasse. Die Vergabe möglicher weiterer Aufstiegsplätze sowie die Festlegung, welche Platzierung in der Abschlusstabelle

Abstiegsplätze sind, werden in der Ausschreibung des gemeinsamen Spielbetriebes geregelt.

6. In einer Spielklasse nach Abs. 2 – 4 sind mit Ausnahme der BOLH maximal zwei Mannschaften eines Vereines teilnahmeberechtigt. In der BOLH ist nur eine Mannschaft eines Vereines teilnahmeberechtigt. In der untersten Spielklasse können auch mehr als zwei Mannschaften eines Vereines teilnehmen.
7. Widersprechen sich Regelungen in den jeweiligen Spielordnungen des BBV und des BBL für die gemeinsamen Wettbewerbe, ist die gemeinsame Ausschreibung ausnahmsweise nicht nachrangig sondern vorrangig vor den Spielordnungen heranzuziehen.

§ 3 Spielklassen für weibliche und männliche Jugendmannschaften

1. Der BBV veranstaltet gemeinsam mit dem BBL Punktrunden in allen Altersklassen. Der BBV kann zusätzlich oder ersatzweise mit dem NBV weiterführende Wettbewerbe veranstalten.
2. Spielmodus und Qualifikation werden durch die für den Wettbewerb erlassenen Ausschreibungen geregelt.
3. Wird eine Spielerin, ein Spieler oder ein Trainer zu Maßnahmen des BBV abgestellt, besteht bis zwölf Tage vor dem Spieltermin ein Anspruch auf Spielverlegung für die Stammmannschaft.

§ 4 Betreuer

Zu jedem Spiel seiner Jugendmannschaften (mit Ausnahme von U20/U19-Jugendmannschaften) hat ein Verein einen geeigneten Betreuer zu stellen.

§ 5 - frei –

§ 6 Pokalwettbewerbe

1. Der BBV führt jährlich bis zum Meldeschluss des DBB Pokalwettbewerbe für Damen und Herren durch.
2. Teilnahmeberechtigt an den Wettbewerben gemäß (1) sind alle am Meisterschaftsbetrieb unterhalb der Bundesliga teilnehmenden Mannschaften sowie Spielerinnen und Spieler von dem BBV angehörenden Vereinen.
3. Die Pokalwettbewerbe werden nach dem K.O.-System ausgetragen. Heimrecht genießt die jeweils klassentiefere Mannschaft; bei Klassengleichheit entscheidet die Auslosung über das Heimrecht.
Um die Ausrichtung eines Endspiels kann sich beworben werden. Liegt bis zum 28.02. keine Bewerbung vor, verbleibt das Heimrecht bei der klassentieferen, hilfsweise bei der ausgelosten Mannschaft.
Kosten trägt der Ausrichter; Einnahmen verbleiben beim Ausrichter.
Die Schiedsrichterkosten für das Endspiel trägt der Bremer Basketball-Verband e.V.

~~4. Melden nur vier Mannschaften zu einem Pokalwettbewerb, finden Halbfinale und Endspiel an einem Tag statt (Endturnier). Melden nur drei Mannschaften zu einem Pokalwettbewerb, wird anstelle des K.O.-Systems ein Endturnier „Jeder gegen Jeden“ gespielt.~~

~~Um die Ausrichtung eines Endturniers kann sich beworben werden. Liegt bis zum 28.02. keine Bewerbung vor, wird unter den teilnehmenden Mannschaften der Ausrichter durch die Spielleitung ausgelost.~~

Die Schiedsrichterkosten für die Halbfinalspiele bzw. dem Endturnier „Jeder gegen Jeden“ sind von den teilnehmenden Mannschaften anteilig zu tragen. Die Schiedsrichterkosten für das Endspiel trägt der Bremer Basketball-Verband e.V. Alle weiteren Kosten trägt der Ausrichter.

5. Die Pokalsieger der Damen und Herren sind berechtigt, als BBV-Vertreter am Pokalwettbewerb des DBB teilzunehmen. Ist der Berechtigte ein Verein mit Bundesliga-Mannschaft oder verzichtet der Berechtigte auf die Teilnahme am DBB-Pokalwettbewerb, so ist der Endspielgegner teilnahmeberechtigt. Bei einem Endturnier mit drei Mannschaften ist der Zweitplatzierte teilnahmeberechtigt. Bei Ergebnisgleichheit entscheidet das Los.
6. Die Pokalspiele sollen nur an den dafür vorgesehenen Wochenenden durchgeführt werden. Sie müssen spätestens 10 Tage vor dem Sonnabendspieltag der nächsten Pokalrunde ausgetragen werden. Haben die Spielpartner bis zu diesem Zeitpunkt das Spiel nicht durchgeführt, wird auf Spielverlust wegen Nichtantreten zu einem Pflichtspiel gegen beide Mannschaften entschieden.
7. Innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden der Spielpaarungen einer Pokalrunde haben die Heimmannschaften dem jeweiligen Spielpartner und dem Ressortleiter für Sportorganisation schriftlich mitzuteilen, an welchem Tag, zu welcher Uhrzeit und in welcher Halle an dem vorgesehenen Wochenende das Spiel durchgeführt wird.
8. Endspiele der Damen und Herren dürfen nur in Hallen ausgetragen werden, deren Spielfeldmaße mindestens 14m x 26m betragen, die einen Sicherheitsabstand von mindestens 2m hinter den Endlinien und von mindestens 1m an den Seitenlinien aufweisen und im übrigen den FIBA-Regeln entsprechen.
9. Die Pokalsieger haben die Pokale bis zum 15.01. des auf den Pokalsieg folgenden Jahres unaufgefordert an die BBV-Geschäftsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Pokalsieger ist in drei aufeinander folgenden Jahren die gleiche Mannschaft in einem Wettbewerb.

§ 7 Bestenspiele der Senioren Ü35 und Ü40

1. Der BBV führt Bestenspiele der Senioren Ü35 und Ü40 (männlich und weiblich) durch.
2. Die Einsatzberechtigung ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Regionalliga Nord.
3. Der Austragungsmodus richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften:
 - bei einer gemeldeten Mannschaft kampflose Qualifikation;
 - bei zwei gemeldeten Mannschaften Hin- und Rückspiel;
 - bei mehr als zwei gemeldeten Mannschaften Turnier.
4. Ein Turnier ist durch einen der teilnehmenden Vereine auszurichten. Jeder teilnehmende Verein verpflichtet sich mit seiner Meldung, erforderlichenfalls das Turnier auszurichten. Bewirbt sich kein Verein um die Ausrichtung, bestimmt die Spielleitung den Ausrichter. Führt der bestimmte Verein das Turnier nicht durch, wird er aus dem Wettbewerb ausgeschlossen. Das Meldegeld wird nicht zurückgezahlt. Die Schiedsrichterkosten sind von den am Spiel teilnehmenden Mannschaften anteilig zu tragen.
5. Die bestplatzierte Mannschaft jedes Wettbewerbs ist BBV-Beste und berechtigt, an dem entsprechenden Wettbewerb der Regionalliga Nord, als BBV-Vertreter teilzunehmen. Sollten dem BBV weitere Plätze zur Verfügung gestellt werden, so sind auch die Nächstplatzierten teilnahmeberechtigt.

§ 8 Spielgemeinschaften

1. Die Spielgemeinschaft ist der Zusammenschluss der Basketball-Abteilungen von zwei oder mehr Vereinen des BBV. Jeder Spieler der Spielgemeinschaft muss Mitglied eines der Vereine sein, die die Spielgemeinschaft bilden. Spielgemeinschaften werden vom BBV nach seinen Vorschriften genehmigt.
2. Die Vereine haften für Verbindlichkeiten ihrer Spielgemeinschaft gesamtschuldnerisch. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft ist nur zum 31. Mai zulässig und nur dann, wenn die Auflösung dem BBV-Ressortleiter für Sportorganisation bis zum 15. Mai schriftlich angekündigt worden ist.
3. Die Spielgemeinschaft kann zum Spielbetrieb nur zugelassen werden, wenn
 - die Basketball-Abteilungen geschlossen in die Spielgemeinschaft eingehen;
 - eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen getroffen worden ist, die den Beginn der Spielgemeinschaft und Regelungen über Auflösung und Verteilung der in den einzelnen Ligen zum Zeitpunkt der Auflösung erreichten Plätze enthalten muss.
 - sie bis zum 15. Mai genehmigt ist.

§ 8a Teilnahmerechtsübertragung

1. In Abbedingung des § 38 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist in § 17 DBB-SO die Übertragung von Teilnahmerechten zugelassen. Der BBV ist Schuldner des Teilnahmerechts, die Vereine sind Gläubiger des Teilnahmerechts im Sinne von §§ 404, 413 BGB.
2. Die Erklärungen beider Vereine sind schriftlich durch den im Vereinsregister veröffentlichten und satzungsgemäß vertretungsberechtigten Vorstand vorzunehmen. Erklärungen anderer Personen sind unwirksam, sofern sie nicht eine ausdrückliche, schriftliche Vollmacht für die Teilnahmerechtsübertragung besitzen, die bei Vornahme der Übertragung nicht älter als einen Monat sein darf.
3. Wurde ein Insolvenzantrag gestellt, tritt an die Stelle des Vereinsvorstandes der (vorläufige) Insolvenzverwalter. Im Zeitraum zwischen Einreichung des Insolvenzantrages und Bestellung eines (vorläufigen) Insolvenzverwalters sind Teilnahmerechtsübertragungen unzulässig.
4. Der annehmende Verein muss seiner Erklärung in jedem Falle beifügen, dass er alle Verbindlichkeiten des abgebenden Vereines gegenüber dem DBB, der Regionalliga Nord, dem BBV und anderer Landesverbände übernimmt.
5. Erfolgen die Erklärungen der beiden Vereine nicht gleichzeitig, so hat der annehmende Verein spätestens eine Woche nach der Erklärung des abgebenden Vereines seine Erklärung abzugeben.
6. Die Erklärungen erlangen mit Zugang beim BBV Rechtskraft.
7. Soll ein Teilnahmerecht durch den aufnehmenden Verein in einer niedrigeren Spielklasse ausgeübt werden, so ist nach den Regelungen über den Verzicht zu verfahren. Solange die Teilnahmerechtsübertragung noch nicht rechtskräftig ist, kann der abgebende Verein die notwendigen Erklärungen abgeben, danach nur noch der aufnehmende Verein.
8. Ist der aufnehmende Verein noch nicht Mitglied des BBV, so ist vor der Teilnahmerechtsübertragung zunächst das Aufnahmeverfahren abzuschließen.
9. Steigt ein Bundesligist, der nicht in Form eines eingetragenen Vereins geführt wird, aus der Bundesliga ab, so kann er sein Teilnahmerecht auf einen Mitgliedsverein

des BBV übertragen, der seine Heimspiele im Verbandsgebiet des BBV durchzuführen hat. Alle vorgenannten Vorschriften gelten sinngemäß.

§ 9 Spielleitungen

1. Die Spielleitungen und Staffelleitungen für ausschließlich vom BBV durchgeführte Wettbewerbe werden vom BBV-Vorstand berufen. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der DBB-SO.
2. Die Spielleitung des gemeinsamen Spielbetriebes obliegt dem Spielausschuss. Der Spielausschuss besteht aus dem Sportwart des gemeinsamen Spielbetriebes und je einem Vertreter des BBV und des BBL. Der Sportwart des gemeinsamen Spielbetriebes wird von beiden Vorständen einvernehmlich für die jeweils folgende Saison berufen. Er kann jederzeit einvernehmlich durch die beiden Vorstände abberufen und neu benannt werden. Die Vorstände benennen ihre Vertreter vor jeder Saison. Die Aufgaben des Spielausschusses ergeben sich aus der DBB-SO und der Ausschreibung des gemeinsamen Spielbetriebes.

§ 10 Einsatzberechtigung

1. Jeder Verein muss die Einsatzberechtigung seiner Spieler im Spielbetriebsportal des DBB durch Eintragung in die Spielerliste der entsprechenden Mannschaft festlegen. Es können nur Spieler mit einer Teilnahme- oder Sonderteilnahme-Berechtigung als einsatzberechtigt gekennzeichnet werden.
2. Eine Nachmeldung ist bis zum angesetzten Spielbeginn des Spieles zulässig, bei dem der Spieler erstmalig zum Einsatz kommt.
3. Jugendspieler sind in jeder Altersklasse, in der sie zum Einsatz kommen sollen, als einsatzberechtigt zu kennzeichnen. Besitzt ein Verein in einer Altersklasse mehrere Mannschaften, kann der Verein eine mögliche Aushilfsberechtigung ablehnen.
4. Durch die Spielleitung sind folgende Sonderfälle anzulegen: Spieler „außer Konkurrenz“, Überspringen einer Altersklasse, Änderung der Einsatzberechtigung (Ummeldung). Mit der jeweiligen Genehmigung des Sonderfalles beginnt die Einsatzberechtigung für die betreffende Spielklasse unabhängig davon, ob die Spielleitung die Zuordnung im Spielbetriebsportal des DBB rechtzeitig nach Abs. 2 durchgeführt hat.

§ 11 Ergebnismeldung

Für alle BBV-Vereine und die Vereine, die an vom BBV veranstalteten Wettbewerben beteiligt sind, besteht Ergebnismeldepflicht. Wesentlicher Bestandteil der Ergebnismeldepflicht ist die Eingabe der Spielerstatistik für beide Mannschaften. Der jeweilige Heimverein ist für die ordnungsgemäße Meldung durch Eingabe in das Spielbetriebsportal des DBB verantwortlich. Einzelheiten zur Ergebnismeldepflicht regeln die Ausschreibungen. Für allein vom BBV veranstaltete Wettbewerbe ist die Eingabe der Spielerstatistik nicht erforderlich.

§ 12 Werbung

1. Eine gegen gute Sitten verstoßene Werbung ist im Spielbetrieb des BBV nicht zulässig. Darüber hinaus ist das Werben für Tabakwaren, branntweinhaltige Getränke sowie pharmazeutische Produkte, die auf der aktuellen WADA-Liste für verbotene Substanzen aufgeführt sind verboten. Gleiches gilt für Werbung für politische Gruppen oder politische Aussagen.

2. Verträge zwischen Verein und werbetreibendem Unternehmen dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt geschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht diesen Vorschriften entsprechen und daher vom BBV gerügt werden. Die Haftung bleibt in jedem Falle beim Verein.
3. Bei Werbung auf der Spielkleidung dürfen die Spielernummern nicht kleiner sein, als in den FIBA-Regeln vorgeschrieben. Ihre Lesbarkeit darf durch Anbringen von Werbelogos, Herstellerlogos, Vereinseblem o.ä. nicht beeinträchtigt werden. Um die Spielnummern muss jeweils ein Mindestabstand von 5 cm eingehalten sein. Die Werbung auf der Spielkleidung muss bei allen Spielern einer Mannschaft gleich sein.
4. Verträge über Werbung auf Schiedsrichterkleidung darf nur der BBV abschließen. Verträge über Werbung auf dem Spielberichtsbogen darf nur der DBB abschließen.
5. Bandenwerbung ist nur außerhalb der Sicherheitsabstände zulässig.
6. Werbung darf nicht die Sichtbarkeit der vorgeschriebenen Spielausrüstungsgegenstände beeinträchtigen.
7. Bei Werbung auf dem Spielfeldboden dürfen die Spielfeldmarkierungen nicht beeinträchtigt werden. Die Oberflächeneigenschaften der Werbung müssen denen des übrigen Spielbodens entsprechen.
8. Akustische Werbung ist während des laufenden Spieles unzulässig. Dies gilt nicht für die Pausen zwischen den Spielvierteln und Verlängerungen.
9. Weitere Einzelheiten regeln die DBB-Vorschriften für die Benutzung von Werbung.

§ 13 Verbandsverbindlichkeiten

1. Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen, gleichgültig, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, gegenüber dem BBV, einem anderen Landesverband, der Regionalliga Nord oder dem Deutschen Basketball Bund nicht fristgerecht nach, wird er schriftlich gemahnt.
2. Diese Mahnung ist gebührenpflichtig.
3. Kommt ein Verein nicht binnen zwei Wochen nach Zugang dieser Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach, können der Verein und seine Mannschaften gesperrt werden. Die Sperre kann in Fachzeitschriften veröffentlicht werden.
4. Die Sperre wird für den BBV-Vorstand durch den Ressortleiter II im Einvernehmen mit dem Ressortleiter I ausgesprochen. Sie wird mit dem Tag des Eingangs der rückständigen Zahlungen durch eine schriftliche Meldung aufgehoben. Eine rückwirkende Aufhebung der Sperre ist nicht möglich.

§ 14 Änderungen

1. Der BBV-Vorstand kann Bestimmungen dieser SO ändern, wenn dies durch Änderung der DBB-SO oder andere Bestimmungen erforderlich wird. Die Änderungen bedürfen der Kenntnisnahme durch den jeweils nächsten BBV-Verbandstag.
2. Sonstige Änderungen bedürfen der Mehrheit des BBV-Verbandstages.

Änderungsnachweis:

Spielordnung des Bremer Basketball-Verbandes e. V.

- Beschlossen am 15.5.2009 auf dem Verbandstag des Bremer Basketball-Verbandes e.V.
- Beschlossen am 6.5.2011 auf dem Verbandstag des Bremer Basketball-Verbandes e.V.
- Beschlossen am 20.4.2012 auf dem Verbandstag des Bremer Basketball-Verbandes e.V.
- Beschlossen am 19.5.2014 auf dem Verbandstag des Bremer Basketball-Verbandes e.V.
- Beschlossen am 29.5.2015 auf dem Verbandstag des Bremer Basketball-Verbandes e.V.